

Schanigärten in Baum- und Grünstreifen

Richtlinien der MA 42

Stand der Information: Mai 2018

- 1.) Der Baumstreifen darf gewichtsmäßig nicht direkt belastet werden, die Last der Einfriedung und des die Bodenkonstruktion haltenden Rahmens ist auf den Randstein aufzusetzen.
- 2.) Der Bereich um den Baumstamm ist jeweils 1x 1m auszusparen, die Öffnung ist entsprechend abzusichern.
- 3.) Die betroffenen Bäume sind durch den Antragsteller regelmäßig zu wässern.
- 4.) Der Schanigarten ist am Ende der Saison zu räumen und der Bodenbelag zu entfernen um das Eindringen der Niederschläge in den Baumstreifen zu ermöglichen.
- 5.) Für eventuell erforderliche Baumschnitt- oder Pflanzarbeiten ist der notwendige Bereich unverzüglich kostenlos zu räumen.
- 6.) Eine allfällige Schattierungsanlage darf die bestehenden Baumkronen nicht beeinträchtigen.
- 7.) An oder in Bäumen dürfen keine Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.
- 8.) Aufgrund der möglichen ständigen Anwesenheit von Personen unter den Bäumen und der damit erhöhten Verkehrssicherungspflicht obliegt die tägliche Sichtkontrolle an Betriebsanlagen auf offensichtliche Schäden (z.B. Dürholz, abgebrochene und eingerissene Äste, auffällige Veränderungen) dem Grundbenützer. Weiters ist nach besonderen Ereignissen, wie z.B. starker Regenfall oder Stürmen, ebenfalls immer eine Sichtkontrolle durchzuführen.
- 9.) Nach Ablauf der Grundbenützung ist der fachlich korrekte, ortsübliche Zustand der genutzten Fläche herzustellen. Dazu hat der Bauführer/Antragsteller nach Beendigung aller Bautätigkeiten unverzüglich das Einvernehmen mit der MA 46 zur allfälligen Schadensfeststellung und zu Abstimmung der weiteren Vorgangsweise (Wiederherstellungsfrist) herzustellen.